Versetzungsbestimmungen in der Mittelstufe (Jahrgangsstufen 7 bis 10, „G9“)

Grundsätzlich gilt:
Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die nächste Jahrgangsstufe **versetzt**, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind (§ 22 APO-S I). Nicht ausreichende Leistungen können in einem bestimmten Rahmen **ausgeglichen** werden oder bleiben unberücksichtigt (§ 25 - 29 APO-S I).
Eine **Nachprüfung** ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt werden (§ 23 APO-S I).
Die nachfolgende Übersicht zeigt hierzu die gängigen Fälle auf.
Besonderheiten gibt es bei den Versetzungen am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 (s.u.).
In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen.

(Die angegebenen Paragraphen befinden sich auszugsweise auf der nächsten Seite. Die vollständige APO-S I ist ebenfalls im Bildungsportal eingestellt.)

Fächergruppe I Deutsch, Mathematik, Englisch, Zweite Fremdsprache	**Fächergruppe II** alle übrigen Fächer

Fächergruppe I	**Fächergruppe II**	**versetzt**	**nicht versetzt**	**versetzt durch**		
				Notenausgleich		**Nachprüfung**
1 x mangelhaft			X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach dieser Fächergruppe	oder	X
	1 x mangelhaft	X				
2 x mangelhaft			X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach dieser Fächergruppe	und	X
	2 x mangelhaft		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach	oder	X
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X			X (Fächergruppe I)
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach der Fächergruppe I	und	X (Fächergruppe II)
3 x mangelhaft			X			
	3 x mangelhaft		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach	und	X
2 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X			
1 x mangelhaft	2 x mangelhaft		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach	und	X (Fächergruppe I)
4 x mangelhaft			X			
1 x ungenügend			X			
	1 x ungenügend	X				
1 x mangelhaft	1 x ungenügend		X			X (Fächergruppe I)
1 x ungenügend	1 x mangelhaft		X			
	1 x mangelhaft 1 x ungenügend		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach	oder	X
2 x ungenügend			X			

Allgemeine Versetzungsanforderungen *(APO-SI § 22)*
„(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn
a) die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
b) nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 25 bis 29 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben. [...]“

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium *(APO-SI § 27)*
„Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen
a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
c) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.“ [...“]

Nachprüfung *(APO-SI §23)*
„(1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. [...]“

Mahnungen, Monita bzw. „blaue Briefe“ *(SchulG NRW § 50; APO-SI §7 (4); APO-SI §22 (4))*
Frühzeitig (10 Wochen vor den Versetzungszeugnissen) werden bei zum Zeitpunkt nicht ausreichenden Leistungen **Mahnungen/Monita** (ugs. „blauer Brief“) versendet, mit dem Hinweis, dass die Versetzung gemäß der Vorgaben gefährdet ist.
Verschlechtert sich die Leistung in einem nicht-gemahnten Fach abschließend auf eine nicht ausreichende Zeugnisnote, so ist lediglich **eine** nicht-gemahnte defizitäre Note nicht versetzungsrelevant. Jede weitere defizitäre Note ist versetzungsrelevant und kann unter Umständen zu einer Nicht-Versetzung führen.
Im ersten Schulhalbjahr werden Monita lediglich in epochal unterrichteten Fächern versendet. Im zweiten Halbjahr werden alle versetzungswirksamen Fächer durch Monita gemahnt. Eine defizitäre Leistung auf dem Halbjahreszeugnis gilt ebenfalls als Mahnung für dieses Fach und wird im versendeten Brief nicht erneut erwähnt.

Epochalfächer (*APO-SI §22 (4))*
Besondere Aufmerksamkeit gilt bei **Epochalfächern**, welche ausschließlich im ersten Schulhalbjahr unterrichtet werden. Die Note auf dem Halbjahreszeugnis ist auch für das Versetzungszeugnis am Ende des Schuljahres versetzungsrelevant.

Förderpläne *(APO-SI §7 (4); SchulG NRW §50 (3))*
Bei Minderleistungen im ersten Schulhalbjahr werden individuelle Lern- und Förderempfehlungen verfasst. Die Schule bietet den Eltern dazu ein Beratungsgespräch an.

Wiederholung *(§ 50 (5) SchulG NRW)*
„Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung derselben Klasse ist in der Regel nicht zulässig. [...]“
In der Regel darf in der Mittelstufe zweimal eine (unterschiedliche) Jahrgangsstufe wiederholt und die Höchstdauer der Ausbildung (acht Jahre für die Jahrgangsstufen 5 bis 10) nicht überschritten werden.

Besonderheiten der Jahrgangsstufen 9 und 10

Da am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 Schulabschlüsse erworben werden, sind auch nicht-gemahnte Defizite versetzungsrelevant! *(APO-SI § 7 (4))*
In den Fächern der Zentralen Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 (ZP10, s.u.) kann **keine Nachprüfung** zur Versetzung durchgeführt werden.

Zentrale Abschlussprüfung *(ZP10)* *(APO-SI § 30 - 39)*
Am Ende der Jahrgangsstufe 10 finden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zentrale schriftliche Abschlussprüfungen mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben statt.
Die versetzungsrelevante Zeugnisnote des Schuljahreszeugnisses setzt sich jeweils zur Hälfte aus einer Vornote (Bewertung der Leistungen aus dem gesamten Schuljahr durch die unterrichtende Fachlehrkraft) und zur Hälfte aus der Prüfungsnote zusammen.
Bei Abweichung der Prüfungsnote von der Vornote um zwei oder mehr Noten kann eine mündliche Prüfung zur abschließenden Festsetzung der Zeugnisnote absolviert werden.
Eine **Nachprüfung** zur nachträglichen Versetzung in einem Fach der ZP10 ist gemäß APO-SI §44 (3) ausgeschlossen (s.o.).

Abschlüsse

Erster Schulabschluss (ESA)

- Bei Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 oder Erfüllung der Versetzungsanforderungen der Hauptschule (APO-SI §22; 25) wird der Erste Schulabschluss (ESA, ehemals „Hauptschulabschluss“) erworben.
- Er berechtigt zum Besuch von Berufskollegs und zum Beginn einer Betriebsausbildung.

Erweiterter erster Schulabschluss (EESA) und Mittlerer Schulabschluss (MSA)

- Am Ende der Jahrgangsstufe 10 können zwei Abschlüsse und eine Berechtigung erworben werden: der Erweiterte Erste Schulabschluss (EESA), der mittlere Schulabschluss ohne bzw. mit Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Fachoberschulreife, MSA bzw. MSA-Q).
- Voraussetzung für die Abschlüsse: erfolgreiches Abschlussverfahren, mit Leistungen aus den Fächern und zentralen Prüfungen (ZP10) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.
- Mit dem EESA erhält man keine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, aber eine Berechtigung zur beruflichen Ausbildung und zum Besuch der Bildungsgänge von Berufskollegs.
- Man erhält den EESA nach einem erfolgreichen Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10.
- Mit dem mittleren Schulabschluss erwirbt man die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs.
- Mit dem mittleren Schulabschluss mit Qualifikation erwirbt man die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und zu den Bildungsgängen des Berufskollegs.
- Man erhält die Abschlüsse nach erfolgreichem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10.
- Die genauen Anforderungen für die jeweiligen Abschlüsse finden sich unter APO-SI § 41; 42.

Quellen:

- **Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I**
  (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I)
  Vom 02. November 2012
  (zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2026)
- **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** (Schulgesetz NRW - SchulG)
  Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)
  (zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2026)